



Tiertafel Hamm e. V.

Satzung

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 4 Rechtsgrundlage
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ehrenmitgliedschaft
- § 8 Ausschließungsgründe aus dem Verein
- § 9 Mitgliedsbeiträge
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Zusammensetzung und Vertretungsbefugnisse des Vorstandes
- § 13 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes
- § 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
- § 15 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes
- § 16 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 17 Zuständigkeit und Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 19 Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung
- § 20 Vertretung durch Mitglieder, Spendenquittungen
- § 21 Auflösung des Vereins
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Tiertafel Hamm“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden.
Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Tiertafel Hamm e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamm.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr –
01.01. des Jahres – 31.12. des Jahres.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein Tiertafel Hamm e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die durch Spenden erworbene Futterausgabe für Haustiere und die Information und die Beratung über eine artgerechte Haltung der verschiedenen Haustiere.

Mitbürgern sollen unbürokratisch in bekannten Futterausgabestellen Rationen für ca. eine Woche in zusammengestellten Paketen bereitgestellt werden.

Der Verein ist bestrebt, schlechte Haltung, aus welchen Gründen auch immer, im bekannten Umfeld des Tieres zu vermeiden oder zu beheben.

Vom Vereinszweck ausdrücklich ausgeschlossen ist die Unterstützung der Zucht von Haustieren bzw. die Unterstützung des Sammelns von Haustieren, zu welchem Zweck auch immer.

Der Vereinszweck wird insbesondere realisiert durch Sach- und Futterspenden, sowie kostenloser Beratung an der Futterausgabestelle.

Nicht artgerechte Haltung sollte bei beratungsunempfänglichen Haltern, sowie bei offensichtlichen Misshandlungen als letztes Mittel durch Einschaltung der zuständigen Behörden beseitigt werden.

Förderung des Tierschutzes.

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 4) Es darf keine Person begünstigt werden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung.
- 5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- 1) Der Verein kann Mitglied in weiteren Organisationen werden.
- 2) Der Verein regelt in Einklang mit den Satzungen und Ordnungen der anderen Organisationen seine Angelegenheiten eigenverantwortlich.

§ 4 Rechtsgrundlage

- 1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden ausschließlich durch die Satzung des Vereins geregelt.
- 2) Die Rechte und Pflichten der Organe werden ausschließlich durch die Satzung des Vereins geregelt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, aber auch jede juristische Person werden.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher, unterschriebener Mitgliedsantrag.
- 3) Der Antrag von beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, muss zusätzlich von deren gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Diese verpflichten sich damit zu Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet nach Abgabe des Mitgliedsantrags der Vorstand nach seinem Ermessen. Der Vorstand soll eine ablehnende Entscheidung gegenüber dem Antragssteller begründen.
- 5) Die Entscheidung des Vorstandes zur Aufnahme eines nicht interessierten Mitgliedes ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag bezahlt hat.
- 6) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung,
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes,
 - c. mit dem Tod des Mitgliedes als natürliche Person,
 - d. mit der Auflösung des Mitgliedes als juristische Person.
- 2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand oder gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären. Die Erklärung kann jederzeit erfolgen und die Mitgliedschaft endet sofort.

- 3) Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits bezahlter Beiträge.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in herausragender Form für die Belange der Tiertafel einsetzen, egal in welcher Form, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Ausschlussgründe aus dem Verein

- 1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
- 2) Ein Mitglied kann aus dem Verein auch dann ausgeschlossen werden, wenn es den Vorsatz hatte, in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins zu verstoßen.
- 3) Insbesondere kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden bei Eintritt nachstehend bezeichneter Fälle:
 - a. wenn die Pflichten als Vereinsmitglied gröblich und schuldhaft verletzt werden,
 - b. wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere der pünktlichen Beitragszahlung, trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
 - c. wenn das Mitglied den Grundsätzen der Satzung schuldhaft zuwiderhandelt und gegen die gewöhnlichen Regeln des Tierschutzes verstößt,
 - d. wenn das Mitglied sich in ungehöriger Weise gegenüber den hilfeschenden Mitmenschen benimmt oder gar diese beleidigt.
- 4) Eine Ausgabe kann sofort geschlossen werden, wenn die Ausgabenstellenleitung sich nicht an die vorgegebenen Regeln hält:
 - a. Führen und regelmäßiges Einreichen eines Kassenbuches,
 - b. Regelmäßiger Kontakt zum Vorstand wegen Lagerbestand und Kundenbestand,
 - c. Gelder nicht ordentlich gebucht oder genutzt werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedbeiträge erhoben.
- 2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

- 3) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung für alle Mitglieder Zahlungsbedingungen entscheiden.
 - a. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres zur Zahlung fällig.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Satzung des Vereins zu befolgen,
 - b. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
 - c. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge pünktlich zu zahlen,
 - d. an den Veranstaltungen des Vereins nach Kräften und Möglichkeiten mitzuwirken,
 - e. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten zunächst den Vorstand in Anspruch zu informieren und sich mit ihm zu beraten.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 12 Zusammensetzung und Vertretungsbefugnisse des Vorstandes

- 1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen:
dem Ersten Vorsitzenden,
dem Zweiten Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Kassenprüfer,
dem Protokollführer.
Diese fünf Personen bilden den Gesamtvorstand.
- 2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Ersten Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten.

§ 13 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Angelegenheiten und Verwaltungsaufgaben des Vereins, soweit diese nicht durch Satzung oder Gesetz anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.
- 2) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- c. Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
- d. Erstellung des Jahresberichtes für das Geschäftsjahr,
- e. Buchführung im Geschäftsjahr,
- f. Aufnahme von Mitgliedern.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei der Vorstand auch nach Ablauf der Amtsdauer bis zur Neuwahl im Amt verbleibt.
- 2) Eine Wahl ist auch in Abwesenheit des zu Wählenden möglich, sofern dieser die Wahl annimmt oder die Annahme durch einen Vertreter erklären lässt.
- 3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.
- 5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines jeden Vorstandsmitglieds.

§ 15 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 3) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen grundsätzlich durch den Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Zweiten Vorsitzenden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- 4) Für Sitzungen sollte die Einberufungsfrist von mindestens einer Woche eingehalten werden.
- 5) Im begründeten Einzelfall kann zu einer Sitzung mündlich und ohne Einhaltung der Einberufungsfrist eingeladen werden. Die Begründung ist zu Beginn der Sitzung vorzutragen.
- 6) Die Sitzungen leitet der Erste Vorsitzende, im Verhinderungs- oder Vereinbarungsfall der zweite Vorsitzende.
- 7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 8) Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen. Die Beisitzer sind jedoch nicht stimmberechtigt und nicht berechtigt zur Vertretung des Vereins. Die Beisitzer haben eine beratende Stimme.
- 9) Der Vorstand kann Geschäftsordnungen erlassen.
- 10) Die Abstimmungen sind offen durchzuführen.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 4) Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
- 5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Das Verlangen hat in Textform gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- 6) Innerhalb einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung und während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nach Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 51 % der abgegebenen gültigen Stimmen zugelassen werden.

§ 17 Zuständigkeit und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese Aufgaben nicht dem Vorstand oder anderen Organen des Vereins obliegen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes für das alte Geschäftsjahr,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - f. Änderung der Satzung,
 - g. Auflösung des Vereins.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 2) Für die Dauer der Durchführung von Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss und überträgt dem Wahlausschuss die Versammlungsleitung.
- 3) Die Abstimmung ist offen durchzuführen. Wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangt, so hat der Versammlungsleiter die Durchführung dieses Stimmrechtsverfahrens zu bestimmen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Für den Fall der Änderung des Vereinszweckes oder der Vereinsauflösung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 6) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt, zuerst der Erste Vorsitzende, dann der Zweite Vorsitzende, danach die übrigen Vorstandsmitglieder.
Es gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann.
- 7) Der Verlauf und die Verhandlungen der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll hat zu enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung,
 - b. Namen der vertretenden Mitglieder,
 - c. Tagesordnung,
 - d. Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
 - e. Abstimmungsergebnisse.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 19 Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auch einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus anderen dringenden wichtigen Gründen beschließt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auch einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder beantragt, wobei der Antrag schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu erfolgen hat.

- 4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 8 Wochen nach Bekanntwerden des Erfordernisses oder Vorlage des Antrages durchzuführen.
- 5) Im Übrigen gelten für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Regelungen des § 16.

§ 20 Vertretung durch Mitglieder, Spendenquittungen

- 1) Für den Bereich Ausgabe der Futterspenden handeln die Mitglieder im Namen des Vereins.
- 2) Der Schatzmeister ist berechtigt Spendenquittungen auszustellen.

§ 21 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende gemeinsam die Liquidatoren.
- 3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an Tierpark Hamm zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 22 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am Samstag, den 05.01.2019 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.